

XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 20.059/1-6-1/70

190 I.A.B.  
1010 Wien, den  
Stubenring 1  
Telephon 57 56 55  
ZU 254 /J.  
Tel. am 7. Aug. 1970

4. August

1970

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten REGENSBURGER  
und Genossen an den Bundesminister für  
soziale Verwaltung, betreffend Postenlauf  
bei Rentenanträgen (Nr. 254/J).

In der vorliegenden Anfrage wird an den Bundes-  
minister für soziale Verwaltung folgende Frage gerichtet:

"Sind Sie bereit, eine Gesetzesvorlage dem Hohen  
Haus vorzulegen, wonach bei Anträgen und Meldungen an  
die Sozialversicherung der Tag der Aufgabe zur Post und  
nicht der Tag des Einlangens beim Sozialversicherungs-  
träger berücksichtigt wird?"

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich,  
folgendes mitzuteilen:

In der Sozialversicherung gilt grundsätzlich das  
Antragsprinzip. Das heißt, daß die Leistungspflicht des  
Versicherungsträgers erst entsteht, wenn er in die Lage  
versetzt wird, das Begehren des Antragstellers zur  
Kenntnis zu nehmen und darüber zu entscheiden. Deshalb  
ist nicht die Absendung des Antrages durch den Antrag-  
steller, sondern erst das Einlangen dieses Antrages beim  
Versicherungsträger oder bei einer Behörde der allge-  
meinen staatlichen Verwaltung maßgebend. Ähnlich verhält  
es sich bezüglich der Meldungen. Die sozialversicherungs-  
rechtlichen Vorschriften verpflichten die meldepflichtigen  
Personen, bestimmte Umstände zu melden. Diese Personen  
haben somit eine Handlung zu setzen, durch die der vom  
Gesetz gewünschte Erfolg, nämlich die Kenntnis durch  
den Versicherungsträger, herbeigeführt wird und dieser

- 2 -

die erforderlichen Verfügungen treffen kann. Aus diesem Grund wird auch der Meldepflicht nur dann entsprochen, wenn die Meldungen beim Versicherungsträger eingelangt sind.

Welcher Mittel sich der Antragsteller oder der Meldepflichtige bedient, um den Antrag bzw. die Meldung dem Versicherungsträger zur Kenntnis zu bringen, bleibt den betreffenden Personen überlassen. Der Antrag oder die Meldung kann durch die Post übermittelt, persönlich oder durch Boten überbracht oder im Falle eines Leistungsantrages auch mündlich zum Protokoll gegeben werden. Die Wahl der Beförderung geht jedoch zu Lasten des Antragstellers oder des Meldepflichtigen. Aus diesem Grund tragen sie die Gefahr des Postenlaufes und die Tage des Postweges sind demnach in die Antrags- und Meldefrist einzurechnen.

Die Verwirklichung der Anregung der anfragestellenden Abgeordneten würde den dargelegten Prinzipien widersprechen. Ich sehe mich daher nicht in der Lage, den Entwurf einer Gesetzesänderung im Sinne ihrer Anfrage dem Hohen Haus vorzulegen.

